

## BOTSCHAFT

Gegenstand **Entwurf des Einführungsgesetzes zum Ordnungsbussengesetz**

---

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den  
Grossen Rat

---

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir haben die Ehre, Ihnen die vorliegende Botschaft zum Entwurf des Einführungsgesetzes zum Ordnungsbussengesetz zu unterbreiten.

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Gesetzgebungsbedarf

- a/ Das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OGB) sieht für einfach feststellbare, geringfügige Übertretungen in Sachen Strassenverkehr und Betäubungsmittel ein vereinfachtes Ordnungsbussenverfahren vor. Mit diesem Verfahren hat die beschuldigte Person die Möglichkeit, die Busse sofort zu bezahlen. Bezahlt sie die Busse nicht sofort, wird ihr zur Bezahlung eine Frist von 30 Tagen eingeräumt. Hält sie diese Frist nicht ein, wird das ordentliche Strafverfahren, welches länger und komplexer ist, durchgeführt. Das gleiche gilt, wenn die beschuldigte Person das Ordnungsbussenverfahren ablehnt. Im Ordnungsbussenverfahren werden Vorleben und persönliche Verhältnisse der beschuldigten Person nicht berücksichtigt und es werden keine Kosten auferlegt.

Am 18. März 2016 wurde das OBG total revidiert. Diese Totalrevision hat zum Ziel das Anwendungsgebiet des Ordnungsbussenverfahrens auf andere Gebiete als den Strassenverkehr oder die Betäubungsmittel auszuweiten. So sollen beispielsweise Übertretungen gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, das Asylgesetz, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz oder gegen das Bundesgesetz über Waffen mit Ordnungsbussen geahndet werden.

Der Bundesrat hat ausserdem am 16. Januar 2019 eine Ordnungsbussenverordnung (OBV) verabschiedet mit der das revidierte OBG umgesetzt wird. Diese bestimmt namentlich alle Übertretungen, welche mit dem Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Die auszusprechenden Bussenbeträge, deren Höchstbetrag bei 300 Franken liegt, werden ebenfalls darin aufgeführt.

- b/ Gemäss Artikel 2 Absatz 1 OBG werden Ordnungsbussen von Polizeiorganen und Behörden erhoben, die für den Vollzug der vom OBG erfassten Gesetze und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen zuständig sind. *Die Kantone bezeichnen die zur Erhebung von Ordnungsbussen zuständigen Organe.* Sie können diese Kompetenz ganz oder teilweise an die Gemeinden delegieren, auf deren Gebiet die Gemeindepolizei die Widerhandlungen verfolgt (BBI 2015 961).

Die eidgenössische Zollverwaltung (EZV) ist ebenfalls berechtigt Ordnungsbussen zu erheben, in denjenigen Bereichen, in denen sie aufgrund des Bundesrechts über Kontrollkompetenzen verfügt, beispielsweise in der Ausländer- oder Betäubungsmittelgesetzgebung (Art. 2 Abs. 2 OBG).

Entgegen dem aktuellen System, welches vorsieht, dass die durch die EZV einkassierten Bussen teilweise an die Kantone überwiesen werden, werden diese zukünftig in die Bundeskasse fliessen (für weitere Einzelheiten, siehe BBI 2015 S. 984, 985 und 991). Werden die von der EZV ausgestellten Bussen jedoch nicht sofort bezahlt, wird die Angelegenheit an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden überwiesen (Art. 2 Abs. 2 *in fine* OBG). Die in diesen Fällen erhobenen Bussen gehören folglich den Kantonen.

- c/ Das vorliegende Gesetz setzt das OBG und seine Verordnung um, es bezeichnet die für die Erhebung der Ordnungsbussen zuständigen Organe. Dazu hat der Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz am 5. Mai 2017, gleichzeitig mit dem ersten Vernehmlassungsverfahren des OBG, alle betroffenen Departemente befragt und sie gebeten, die zur Erhebung von Ordnungsbussen zuständigen Organe zu bezeichnen. Ausserdem wurde am 8. August 2017 ein Vorentwurf des EGOBG zur Vernehmlassung an die Vizestaatskanzlerin und die Generalsekretäre der Departemente geschickt, damit dieser von ihren betroffenen Dienststellen überprüft werden konnte. Der Entwurf berücksichtigt weitgehend die eingegangenen Stellungnahmen. Er berücksichtigt auch die neueste Version der OBV vom 16. Januar 2019. Diese Verordnung wurde vor ihrer Annahme mehrfach (Entwürfe vom 8. März 2017 und vom 18. April 2018) geändert. Diese Änderungen wurden den Kantonen jeweils zur Vernehmlassung vorgelegt und haben sich auf die Ausarbeitung des Einführungsgesetzes ausgewirkt. Dazu gehörte auch, ob in der Verordnung auf Verstösse gegen das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) und das Lebensmittelgesetz hingewiesen werden sollte oder nicht.
- d/ Das Walliser Einführungsgesetz muss gleichzeitig mit dem OBG und seiner Verordnung in Kraft treten, am 1. Januar 2020.

## **2. Kommentar zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfs**

### **1. Artikel**

Der erste Artikel bezieht sich auf das Mandat, welches den Kantonen in Artikel 2 Absatz 1 OBG übertragen wurde. Er regelt ebenfalls die Zuteilung des Bussenertrags zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

### **Artikel 2**

Artikel 2 bezeichnet für jedes im Artikel 1 Absatz 1 OBG erwähnte Gesetz die zuständigen Organe, um Ordnungsbussen auszusprechen und die vorgesehenen Verfahrensschritte im einfachen Verfahren durchzuführen (Art. 2 Abs. 1 OBG). Neben der Erhebung von Ordnungsbussen wird es sich insbesondere um folgende Schritte handeln: ausstellen einer Quittung, wenn die Busse sofort bezahlt wird (Art. 6 Abs. 2 OBG); wird die Busse nicht sofort bezahlt, müssen die Personalien der beschuldigten Person festgestellt (Art. 6 Abs. 3 OBG) und ihr das Bedenkfristformular sowie ein Einzahlungsschein abgegeben werden (Art. 6 Abs. 3 OBG); Sicherstellung von Gegenständen und Vermögenswerten im Sinne von Artikel 8 OBG; einkassieren eines angemessenen Betrags als Sicherheit für die begangene Übertretung durch beschuldigte Personen die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben (Art. 10 Abs. 1 OBG).

Im Allgemeinen handelt es sich dabei um Walliser Behörden die bereits mit der Anwendung von Bundesgesetzen betraut sind. Diesen wird nun auch die Anwendung des OBG von 2016 übertragen. Dieses Prinzip gilt insbesondere für die den Gemeindepolizeien übertragene Zuständigkeit.

Kommentar zu den Buchstaben a - o:

- a/ *Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)*: Die zuständigen Behörden, um Ordnungsbussen den Strassenverkehr betreffend auszusprechen, werden im Artikel 15 des Ausführungsgesetzes über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987 (AGSVG) bestimmt. Es handelt sich dabei um die Agenten der Kantonspolizei und der Gemeindepolizeien. Mit Buchstabe a wird lediglich darauf hingewiesen.
- b/ *Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG)*: Dazu gehört auch die Unterlassung der Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Reisedokumenten ( Art. 120 Abs. 1 Bst. e AIG).

Gemäss der Stellungnahme der Dienststelle für Bevölkerung und Migration (DBM) sollte der Personenkreis welcher zuständig ist eine Ordnungsbusse einzukassieren, die Behörden der Kantonspolizei und der Gemeindepolizeien.

Die Dienststelle wird die Widerhandlungen ausdrücklich feststellen und die Polizei mit der Anhörung beauftragen, um allenfalls eine Ordnungsbusse auszusprechen. Im ordentlichen Verfahren ist die DBM zuständig um eine Busse auszusprechen (Art. 12 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum AuG – SR VS 142.1).

- c/ *Asylgesetz vom 26. Juni 1988 (AsylG)*: Laut DBM sind die Agenten der Kantonspolizei oder der Gemeindepolizeien die zuständigen Behörden um eine Ordnungsbusse auszusprechen bei Verletzung der Auskunftspflicht, d.h. wenn eine Auskunft verweigert wird (Art. 116 Bst. a AsylG).
- d/ *Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (UWG)*: Die in der OBV bezeichnete Übertretung besteht in der Verletzung der Pflicht zur Preisbekanntgabe oder der Grundpreisbekanntgabe für messbare Waren und Dienstleistungen. In ihrer Stellungnahme hat die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) darauf hingewiesen, dass die Kontrollen der Einhaltung der Verordnung über die Preisbekanntgabe zurzeit durch den Inspektor der Sektion Handel, Patente und ausländische Arbeitskräfte der DIHA durchgeführt wird. Es ist deshalb angebracht, die Zuständigkeit des Inspektors für das Ordnungsbussenverfahren vorzusehen.
- e/ *Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG)*: Bei Verletzung des Verbotes mehr als 5 wilde lebende Pflanzen der im Anhang 2 des NHG aufgeführten Arten zu pflücken, auszugraben, auszureissen, wegzuführen, anzubieten, zu verkaufen, zu kaufen oder zu vernichten, (z.B. Frühlingsadonis oder Orchideengewächse) muss die Zuständigkeit Ordnungsbussen zu erheben, den Agenten der Kantonspolizei und der Gemeindepolizeien, den Jagdaufsehern, den Fischereiaufsehern und den Revierförstern übertragen werden. So die Stellungnahme des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU). Denn die erwähnten Behörden sind auch zuständig um kantonale Ordnungsbussen zu erheben (Art. 37bis Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (kNHV) vom 20. September 2000).
- f/ *Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG)*: Gemäss der OBV kommt das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung wenn die Waffentragbewilligung beim Transport einer Waffe nicht mitgeführt wird oder wenn eine Feuerwaffe beim Transport nicht von der Munition getrennt ist. Laut dem Kommandanten der Kantonspolizei sind die Agenten der Kantonspolizei zuständig Ordnungsbussen auszusprechen bei Übertretungen des WG. Das für die Kantonspolizei verantwortliche Departement ist für das ordentliche Verfahren zuständig.
- g/ *Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen vom 19. März 2010 (NSAG)*: Die OBV sieht das Ordnungsbussenverfahren vor, bei Benützung einer abgabepflichtigen Nationalstrasse ohne die erforderliche Vignette oder ohne die Vignette gekauft zu haben oder ohne die Vignette an der vorgeschriebenen Stelle direkt am Fahrzeug aufgeklebt zu haben oder wenn diese beschädigt ist. Gemäss dem NSAG sind die Agenten der Polizei zuständig für Ordnungsbussen im Strassenverkehr. Sie können Bussen im vereinfachten Verfahren auferlegen. Die Agenten der Kantonspolizei und der Gemeindepolizeien sind somit zuständig (Art. 16 Abs. 2 NSAG und 15 AGSVG).
- h/ *Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG)*: Wie die Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt (DSUS) in ihrer Stellungnahme feststellt, ist gemäss Artikel 5 des Gesetzes betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt und das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik betreffend die Schifffahrt auf dem Genfersee vom 2. Juli 1982, die Kantonspolizei die Schifffahrtspolizei. Diese sollte somit zuständig sein um Ordnungsbussen auszusprechen, beispielsweise wenn ein Schiff ohne den erforderlichen Führerausweis.
- i/ *Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951 (BetmG)*: Gemäss der Verordnung über suchtbedingte Abhängigkeiten vom 30. Mai 2012 sind die Agenten der Kantonspolizei befugt Ordnungsbussen zu verhängen, die Agenten der Gemeindepolizei sind befugt Ordnungsbussen zu verhängen gegen Übertretungen die auf Gemeindegebiet verübt wurden (Art. 16 Abs. 3 Bst. a). Wie beim Strassenverkehr wird im vorliegenden Gesetz auf diese Verordnung verwiesen. Die Übertretung besteht darin, unbefugt und vorsätzlich Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis zu konsumieren.

j/ *Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG)*: Bei den Übertretungen die in der OBV aufgeführt sind, handelt es sich um die Benutzung einer öffentlichen Wertstoffsammelstelle ausserhalb der vorgeschriebenen Betriebszeiten oder um den Transport von Abfällen ohne Begleitschein. Laut der Stellungnahme des DMRU ist es in solchen Fällen angebracht, den Agenten der Kantonspolizei und der Gemeindepolizeien die Zuständigkeit zu übertragen, um Bussen auszusprechen.

k/ *Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008*: Die in der OBV erwähnte Übertretung betrifft das Rauchen in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen (z.B. Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Spitäler, Museen, Theater und Kinos oder Kinderhorte). Artikel 14 der Verordnung über den Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen und das Tabakwerbeverbot vom 1. April 2009 lautet wie folgt:

<sup>1</sup> *Die Konsultativkommission schlägt dem Departement, das für das Gesundheitswesen zuständig ist (nachstehend: das Departement), von Fall zu Fall die Dienststellen vor, die berechtigt sind, das Einhalten der vorliegenden Verordnung aufs Beste zu kontrollieren, wie die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse, die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, die Dienststelle für Handel, Industrie und Arbeit, die Dienststelle für Gesundheitswesen, die Gemeindepolizeien.*

<sup>2</sup> **Die zuständigen Dienststellen können insbesondere die dem Rauchverbot unterworfenen Orte und die Raucherräume jederzeit und ohne Voranmeldung kontrollieren.**

<sup>3</sup> *Die Verantwortlichen von öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Betrieben werden angehalten, Personen, die mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes beauftragt sind, den Zugang zu ihren Betrieben zu erleichtern. Namentlich sind dies Mitglieder der Gemeindepolizeien und der Kantonspolizei sowie der kantonalen Verwaltung.*

Im Hinblick auf diese Bestimmung müssen die Agenten der Kantonspolizei und der Gemeindepolizeien sowie die von der Konsultativkommission vorgeschlagenen Dienststellen Bussen aussprechen können, wenn sie die dem Rauchverbot unterworfenen Orte kontrollieren und dabei eine Verletzung des Rauchverbots feststellen.

l/ *Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG)*: Das DMRU hält fest, dass die Revierförster, wie auf kantonaler Ebene (Art. 60 Abs. 3 des Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011), in der Lage sein müssen, Bussen auszusprechen, bei Übertretungen des Bundesrechts, d.h. bei Missachtung von Zugänglichkeitsbeschränkungen in bestimmten Waldgebieten oder bei unberechtigtem Befahren von Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen.

m/ und n/ *Bundesgesetz über die Jagd vom 20. Juni 1986 (JSG) und Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF)*: In seiner Stellungnahme hält das DMRU fest, dass es angemessen ist, den Agenten der Kantonspolizei und der Gemeindepolizeien, den Jagdaufsehern, den Fischereiaufsehern und den Revierförstern die Zuständigkeit zu übertragen um Bussen auszusprechen, in analoger Anwendung der in der OBV erwähnten Übertretungen betreffend das NHG. Was die Jagd betrifft, so geht es um Übertretungen wie beispielsweise das Wildernlassen von Hunden oder das Nichtmitführen der vorgeschriebenen Ausweise während der Jagd. Bei der Fischerei geht es um das Unterschreiten der Fangmindestmasse oder die Missachtung von Fangverboten.

o/ *Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001*: Bestraft wird beispielsweise die Ausübung des Reisendengewerbes ohne Bewilligung oder das Nichtmitführen der Bewilligung bei der Ausübung des Reisendengewerbes. Gemäss der DIHA hat eine grosse Anzahl der Handelsreisenden ihren Wohnsitz im Ausland, umso wichtiger ist es deshalb, dass die Organe der Gemeindepolizei welche diese Personen kontrollieren (Art. 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewerbepolizei SR VS 930.1) im Falle einer Widerhandlung direkt eine Busse aussprechen können. Der Inspektor der Sektion Handel, Patente und ausländische Arbeitskräfte der DIHA, welcher für die Erteilung der Bewilligungen zuständig ist, muss ebenfalls in der Lage sein Ordnungsbussen auszusprechen.

### - **Artikel 3**

Falls die Ordnungsbusse nicht innert der vorgesehenen Frist bezahlt wird (Art. 6 Abs. 4 OBG) oder falls der Täter der Widerhandlung nicht bekannt ist (Art. 6 Abs. 5 OBG), wird das ordentliche Verfahren durchgeführt. Zur Information erinnert Artikel 3 daran, dass die zuständigen Organe für die Durchführung des ordentlichen Verfahrens in der Einführungsgesetzgebung des Bundesgesetzes, welches das strafbare Verhalten sanktioniert, bezeichnet werden.

Als Beispiel sei eine der Übertretungen des USG erwähnt. Die Dienststelle für Umwelt ist zuständig für das ordentliche Verfahren (Art. 55 des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz vom 18. November 2010 - kUSG) oder wenn es darum geht, das Rauchen in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen zu ahnden (Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen), ist das Departement zu welchem die Dienststelle für Gesundheitswesen gehört, zuständig (Art. 16 Abs. 4 der Verordnung über den Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen und das Tabakwerbeverbot vom 1. April 2009).

- **Artikel 4**

Jedes Mal, wenn ein kommunales Organ eine Ordnungsbusse einzieht, bleibt der Ertrag unbestritten bei der Gemeinde; wenn es sich um kantonale Organe handelt, fällt der Ertrag an den Kanton.

- **Artikel 5**

Absatz 1: Die Ausführungsgesetze eines Bundesgesetzes unterliegen nicht der Volksabstimmung (Art. 31 Abs. 3 Ziff. 1 KV).

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

In der Botschaft des Bundesrates (BBl 2015 992) heisst es dazu: „Die Bussen werden grundsätzlich von den Kantonen erhoben, weil ihnen die Strafverfolgung obliegt (Art. 2 E-OBG). Die Einnahmen aus den Bussen fliessen in die kantonalen Staatskassen, soweit nicht die Eidgenössische Zollverwaltung die Bussen erhebt. Die Anzahl der Ordnungsbussenverfahren wird steigen, weil eine grössere Anzahl Gesetze unter dieses Verfahren fällt. Dies führt zu Mehreinnahmen im Ordnungsbussenbereich. Gleichzeitig werden die ordentlichen kantonalen Strafverfolgungsbehörden und die Strafjustiz durch das Ordnungsbussenverfahren entlastet, sofern die beschuldigten Personen die Ordnungsbusse akzeptieren. Dies führt zu einer finanziellen Einsparung bei den Ressourcen der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden, jedoch auch zu einer Verminderung der Einnahmen durch Übertretungsbussen in den ordentlichen Strafverfahren nach der StPO. Es ist davon auszugehen, dass Mehr- und Mindereinnahmen kurzfristig ausgeglichen sind, da keine neuen Straftatbestände geschaffen werden. Indessen sollte das Ordnungsbussenverfahren zu Einsparungen führen, weil der Verwaltungsaufwand verringert werden kann. Die Höhe der Einsparungen lässt sich nicht beziffern.

Durch die Verankerung der Kompetenzen der Eidgenössischen Zollverwaltung in Artikel 2 Absatz 2 E-OBG, welche die bisherigen Vereinbarungen mit den Kantonen ersetzen, werden den Kantonen neu pro Jahr über eine Million Franken entgehen (vgl. Ziff. 3.1).“

Im Wallis beträgt die von der EZV rückübertragene Summe:

- Fr. 12'840.- im Jahre 2016 (dieser Betrag betraf nur Widerhandlungen gegen das SVG. Das Ordnungsbussenverfahren für Widerhandlungen gegen das BetmG war damals noch nicht in Kraft);
- Fr. 38'700.- im Jahre 2017;
- Fr. 14'922.50 im Jahre 2018.

### **4. Schlussfolgerung**

Angesichts der aufgeführten Gründe, schlagen wir Ihnen vor, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, den Entwurf des Einführungsgesetzes zum Ordnungsbussengesetz anzunehmen und Sie, samt uns, dem Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Sitten, den 20. Februar 2019.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermetten**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**